VII. Steuerwesen.

A. Normative Bestimmungen.

Mit Gesetz vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, wurden Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungen insbesondere gewährt. Die Durchführung des Gesetzes wurde mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 28. Juni 1912, R. G. Bl. Nr. 162, geregelt.

Demnach ist die steuerrechtliche Behandlung der in den Jahren 1912 bis 1916 vollendeten Bauten folgende:

Gewöhnliche Bauten, im Gegensatze zu Kleinwohnungsbauten, genießen eine vollkommene Befreiung von der Hausklassensteuer und der gemäß § 5, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, nach dem Hausklassensteuertarife zu entrichtenden Hauszinssteuer (Tarifzinssteuer), beziehungsweise eine Ermäßigung der Hauszinssteuer nach dem Zinsertrage (Zinswerte) auf 5% in der Dauer von zehn Jahren, wenn es sich um Neubauten oder sogenannte qualifizierte Umbauten handelt.

Zu- und Aufbauten wird eine vollkommene Befreiung von der Hausklassensteuer, Tarifzinssteuer und der Hauszinssteuer nach dem Zinsertrage (Zinswerte) in der Dauer von sechs Jahren eingeräumt.

Umbauten kommt gleichfalls eine vollkommene Befreiung von der Hausklassensteuer und der Tarifzinssteuer, beziehungsweise eine Ermäßigung der Hauszinssteuer nach dem Zinsertrage (Zinswerte) auf 5% in der Dauer von sechs Jahren zu.

Kleinwohnungshäuser, welche durch Neu- oder gänzlichen Umbau hergestellt werden, haben Anspruch auf eine vollkommene Befreiung von der Hausklassensteuer und der Tarifzinssteuer, beziehungsweise eine Ermäßigung der Hauszinssteuer nach dem Zinsertrage (Zinswerte) auf 5% in der Dauer von zehn Jahren.

Mit Gesetz vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 243, wurden für gemeinnützige Bauvereinigungen Steuer- und Gebührenbegünstigungen gewährt. Die Steuerbegünstigungen bestehen darin, daß die als gemeinnützig zu behandelnden Bauvereinigungen rücksichtlich der Besteuerung wohl nach dem 2. Hauptstücke des

Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, behandelt werden, aber den im § 85 des angegebenen Gesetzes begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gleichgehalten werden.

Diese Bauvereinigungen sind, wenn der im Sinne des Personalsteuergesetzes ermittelte Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, von der Erwerbsteuer befreit. Bei der Erwerbsteuerbemessung bilden die geleisteten Hypothekarzinsen eine Abzugspost.

Mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 15. Dezember 1911 wurde die steuerrechtliche Behandlung der ungarischen Marktbesucher in Gemäßheit der Bestimmungen der zum Übereinkommen mit Ungarn über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen erlassenen Durchführungsvorschriften (Finanzministerialerlaß vom 31. Dezember 1907, R. G. Bl. Nr. 11, ex 1908) einer Regelung unterzogen.

Mit Statthaltereierlaß vom 20. Dezember 1911 wurde angeordnet, daß die Militärtaxzahlungsaufträge mit Siegelmarken zu verschließen sind.

Mit Beschluß des Fortbildungsschulrates vom 14. Dezember 1911 wurde der Fortbildungsschulfondsbeitrag für 1912 mit $7^1/_2$% festgesetzt. Das Ausmaß des besonderen Beitrages zur Erhaltung kaufmännischer Fortbildungsschulen in Wien wurde mit Note des Fortbildungsschulrates vom 11. Jänner mit $2^1/_2$% bestimmt. Dieser Beitrag wurde durch das Steueramt im Berichtsjahre zum ersten Male eingehoben.

Die k. k. Finanzlandesdirektion hat mit Erlaß vom 27. Jänner Bestimmungen über die Behandlung der Wasserbezugsgebühren bei der Hauszinssteuerveranlagung getroffen.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 30. Jänner zugestimmt, daß in Hinkunft für Grundsteuerträger mit Vorschreibungen bis 2000 K und, wenn im Flächenausmaße oder im Katastralreinertrage keine Änderung eingetreten ist, von der alljährlichen Ausfertigung von Zahlungsaufträgen Abstand zu nehmen ist.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 15. Februar seinen Erlaß vom 9. April 1910, betreffend den Rechtshilfeverkehr mit dem Königreiche Sachsen in Steuer- und Militärtaxangelegenheiten dahin abgeändert, daß bei Requisitionen um Einziehung von Militärtaxen die Magistrate der Städte mit eigenem Statut sich an die k. k. Statthalterei zu wenden haben.

Mit Gesetz vom 24. April 1912, R. G. Bl. Nr. 94, wurden die für den XXI. Bezirk in bezug auf die Gebäudesteuerbemessung getroffenen Übergangsbestimmungen auch auf die im Jahre 1910 weiterhin mit Wien vereinigten Gemeindeteile ausgedehnt.

Mit Gesetz vom 23. Juli wurden Bestimmungen über die Behandlung von Zuschlagserhöhungen als Abzugspost bei Bemessung der Hauszinssteuer getroffen.

Mit Gesetz vom 15. Mai 1912, R. G. Bl. Nr. 104, wurde der exekutionsfreie Betrag von Dienst- und Lohnbezügen erhöht; die Durchführungsbestimmungen wurden am 24. Juli mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium gegeben.

Die k. k. Finanzlandesdirektion hat mit Erlaß vom 18. Juni eine vereinfachte Beamtshandlung von Steuerzufristungs- und Abschreibungsansuchen angeordnet.

Mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. Juni wurde der Zeitpunkt der Einleitung des Zwangsverfahrens zur Einbringung rückständiger Militärtaxen, rücksichtlich welcher die Zustellung des Zahlungsauftrages nach dem Fälligkeitstermine erfolgte, geregelt und ausgesprochen, daß bei ungebührlich einbezahlten Militärtaxbeträgen kein Anspruch auf Vergütungszinsen besteht.

Mit Magistratsdekret vom 27. Juni wurde eine Instruktion über die Gebarung mit den Steueramtsdepositen erlassen.

Die k. k. Finanzlandesdirektion hat mit Erlaß vom 2. Juli die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 12. Mai bekanntgegeben, wonach das gesetzliche Pfandrecht der Erwerbsteuer gemäß § 76, Personalsteuergesetz, (zum Unterschiede von dem in derselben Gesetzesstelle der Erwerbsteuer weiters eingeräumten Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten) an eine feste Zeitdauer nicht gebunden ist.

Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 29. Mai Vorschriften über die Evidenz der Militärtaxen erlassen und angeordnet, daß die Abschreibung von Taxbeträgen mit Verzeichnissen zu geschehen hat.

Das Präsidium der k. k. n.-ö. Finanzprokuratur hat mit Zuschrift vom 23. November 1912 mitgeteilt, daß das k. k. Finanzministerium auch weiterhin die Vertretung der für die Gemeinde Wien einzuhebenden Wassermehrverbrauchsgebühren gestattet.

B. Gebarungsergebnisse.

Das von den Steuerbemessungsbehörden auf Grund der Zinsertragsbekenntnisse für die Jahre 1909 und 1910 ermittelte Durchschnittserträgnis der Mietzinse betrug 322,959.100 K 92 h.

Von diesem Mietzinserträgnisse unterliegen 317,140.157 K 47 h der $26^2/_3$%igen und 5,550.688 K der früheren 20%igen, im Jahre 1912 mit $20^1/_2$% bemessenen Hauszinssteuer, während ein Zinswert von 186.157 K und 82.098 K 45 h auf früher hausklassensteuerpflichtige Gebäude entfiel, für die nebst dem Betrage der früheren Hausklassensteuer $^1/_{20}$, beziehungsweise $^{15}/_{20}$ der Differenz auf die $26^2/_3$%ige Hauszinssteuer zu entrichten waren.

Von dem oben erwähnten Mietzinse wurde ein Betrag von 49,229.107 K 08 h für die Erhaltung und Amortisation der Gebäude (15% = 47,602.534 K 49 h bei der $26^2/_3$%igen, 29% = 1,626.572 K 59 h bei der $20^1/_2$%igen Hauszinssteuer) abgerechnet.

Von dem verbleibenden Nettomietzinse wurde der steuerpflichtige Teil von 193,740.868 K 91 h der Hauszinssteuer unterzogen, während von dem auf steuerfreie Gebäude und Gebäudeteile entfallenden Nettomietzinse von 79,828.139 K 82 h. Die 5%ige Steuer zur Vorschreibung gelangte und von 160,985 K 11 h (Zins von Arbeiterhäusern) die Behandlung nach dem Gesetze vom 9. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 37, eintrat.

Die Abschreibungen an den staatlichen Gebäudesteuern samt Landes- und Gemeindeumlagen betrugen 3,648.823 K 78 h, und zwar anläßlich der Wohnungsleerstehungen 1,227.180 K 63 h, wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses 5905 K 65 h und infolge von Demolierungen, nachträglich bewilligter Steuerfreiheit und Gebührenrichtigstellungen 2,415.737 K 50 h.

Von dem abgeschriebenen Gesamtbetrage der Gebäudesteuer entfielen auf die Staatssteuer 1,586.210 K 56 h (vorgeschriebener Betrag 49,571.238 K 79 h), auf die Landesumlagen 625.546 K 33 h (vorgeschriebener Betrag 20,823.870 K 82 h) und auf die Gemeindezuschläge samt den Zins- und Schulhellern 1,437.066 K 89 h (vorgeschriebener Betrag 47,415.715 K 84 h).

In dem letzteren Betrage sind auch die für die am kaiserlichen Hoflager beglaubigten Gesandtschaften in Abrechnung gebrachten Zins- und Schulheller im Betrage von 38.801 K 14 h, ferner die wegen Mietzinsverlustes nicht zur Einzahlung gelangten Zins- und Schulheller im Betrage von 5245 K 62 h enthalten.

Dieser letztere Betrag wurde von den Mietparteien unmittelbar angefordert, dagegen ein Betrag von 177 K 29 h wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben.

Die in Gemäßheit der Artikel IV bis IX des Personalsteuergesetzes gutgerechneten Nachlässe an den staatlichen Realsteuern ergaben eine Summe von 6,527.636 K 71 h, und zwar an Grundsteuer 41.763 K 25 h, an Hauszinssteuer 6,485.864 K 58 h und an Hausklassensteuer 8 K 88 h.

Das Erträgnis der Staatssteuern war an:

Grundsteuer	232.537 K 08 h
Hauszinssteuer	43,824.869 „ 89 „
Hausklassensteuer	737 „ 98 „
5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	4,812.148 „ 78 „
allgemeiner Erwerbsteuer	10,020.111 „ 50 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	16.430 „ 35 „
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	29,466.610 „ 56 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1. Hauptstück, Personalsteuergesetz	359.814 „ 18 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2. Hauptstück, Personalsteuergesetz	113.965 „ 85 „
im Wege des Abzuges entrichtete Rentensteuer	2,003.750 „ 65 „
auf Grund von Bekenntnissen vorgeschriebener Rentensteuer	1,579.822 „ 86 „
Personaleinkommensteuer	38,760.398 „ 89 „
Besoldungssteuer	2,150.301 „ 14 „
alter Erwerb- und Einkommensteuer	598 „ 88 „
zusammen	133.342.098 K 59 h

Ferner wurden für Rechnung des Staates eingehoben:

Verzugszinsen	446.792 K 30 h
Exekutionsgebühren	26 „ 80 „
Strafen wegen Steuerverheimlichung und Steuerhinterziehung	622.670 „ 52 „
Kommissionsgebühren	10 „ 50 „
Gebühren für Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters	1.882 „ 88 „
Taxen für Gewerbeanmeldungen	24.511 „ 65 „
Taxen für Firmaprotokollierungen	31.088 „ 48 „

Militärtaxen:

Dienstersatztaxen	733.720 K 72 h
Elterntaxen	888.849 „ 25 „

Die Gesamteinzahlung an Staatssteuern und Gebühren (ohne Militärtaxen) betrug 134,469.081 K 72 h. Es ist somit das Gesamterträgnis im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre um 12,421.327 K 95 h günstiger.

Bei den einzelnen Steuergattungen ergaben sich gegenüber dem Vorjahre folgende Veränderungen:

Die Einzahlung an Grundsteuer ist um 72 K 48 h größer.

Bei der Gebäudesteuer ist eine Steigerung der Einnahmen um 1,437.515 K 28 h zu verzeichnen, hievon entfällt auf die Hauszinssteuer 1,140.387 K 84 h, auf die 5%ige Steuer 299.030 K 17 h.

Bei der Hausklassensteuer ist eine Mindereinnahme von 1902 K 73 h eingetreten. Die Ursache der obigen Mehreinnahmen liegt in der erhöhten Bautätigkeit. Die Mindereinnahme bei der Hausklassensteuer erklärt sich durch den Beginn der Übergangsbestimmungen für die den XXI. Gemeindebezirk bildenden ehemaligen Gemeinden.

Bei der allgemeinen Erwerbsteuer ist ein Rückgang der Steuerleistung um 203.748 K 20 h eingetreten. Die Ursache liegt in der Umwandlung größerer Geschäftsbetriebe in Aktiengesellschaften.

Bei der von den Hausier- und Wandergewerben entrichteten Erwerbsteuer ist eine Verminderung der Zahlungen um 541 K 63 h zu verzeichnen.

Die Steuerzahlungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung weisen eine Verminderung der Einnahmen um 39.539 K 31 h aus. Bei den nach dem 1. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes besteuerten Gesellschaften ergibt sich eine Mehreinnahme von 56.002 K 39 h, dagegen bei den nach dem 2. Hauptstücke besteuerten eine Mindereinnahme von 95.541 K 70 h.

Bei der Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen ist eine höhere Einzahlung von 7,007.188 K 39 h eingetreten. Die Ursache liegt in der höheren Steuervorschreibung und im Zuwachs neuer Unternehmungen.

Die Rentensteuer weist eine Erhöhung der Einzahlungen um 224.704 K 26 h aus, hievon entfallen auf die Rentensteuer im Wege des Abzuges 125.489 K 32 h, auf die Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen 99.214 K 94 h.

Bei der Personaleinkommensteuer beträgt die Mehreinnahme 3,592.312 K 91 h; hievon entfallen 2,758.294 K 35 h auf die zur Selbstzahlung vorgeschriebenen und 834.018 K 56 h auf die im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber einzubringende Personaleinkommensteuer. Die Steuervorschreibung ist gegen das Vorjahr um 1,357.408 K 44 h gestiegen.

Bei der Besoldungssteuer beträgt die Mehreinnahme 254.522 K 93 h, hievon entfallen auf die zur Selbstzahlung vorgeschriebene Besoldungssteuer 34.695 K 90 h, auf die durch den Dienstgeber einzubringende Besoldungssteuer 219.827 K 03 h.

Bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer ist ein Mehrerträgnis von 49 K 09 h zu verzeichnen. Gestiegen sind weiters die Einnahmen bei den Verzugszinsen um 60.024 K 93 h, bei den Strafen um 122.377 K 71 h, bei den

Katasterevidenzhaltungsgebühren um 73 K 30 h, bei den Kommissionsgebühren um 10 K 50 h. Vermindert haben sich die Einnahmen bei den Gewerbetaxen um 6571 K 41 h, bei den Firmataxen um 27.072 K 77 h, bei den Exekutionsgebühren um 50 K 51 h.

An Landesumlagen wurden einbezahlt bei der:

Grundsteuer	76.589 K 03 h
Hauszinssteuer	19,755.221 „ 09 „
Hausklassensteuer	400 „ 90 „
5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	311.078 „ 87 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,734.420 „ 06 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	3.795 „ 81 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1. Hauptstück	104.462 „ 56 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2. Hauptstück	34.189 „ 72 „
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	8,839.321 „ 59 „
Rentensteuer	443.028 „ 31 „
Besoldungssteuer	573.745 „ 73 „
alten Erwerb- und Einkommensteuer	92 „ 64 „
im ganzen der Betrag von	32,876.346 K 31 h

Das Erträgnis dieser Umlagen war gegenüber dem Vorjahre um 2,956.980 K 24 h günstiger.

An Gemeindeumlagen gelangten zur Einzahlung bei der:

Grundsteuer	68.374 K 80 h
Hauszinssteuer	17,749.717 „ 57 „
Hausklassensteuer	241 „ 51 „
5%igen Steuer	263.516 „ 20 „
allgemeinen Erwerbsteuer	2,433.184 „ 94 „
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	3.285 „ 34 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1. Hauptstück	93.668 „ 18 „
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2. Hauptstück	30.770 „ 57 „
Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	7,955.891 „ 18 „
Rentensteuer	395.280 „ 25 „
Besoldungssteuer	511.693 „ 41 „
alten Erwerb- und Einkommensteuer	117 „ 61 „
zusammen	29,505.741 K 56 h

An Mietzinsumlagen wurde ein Betrag von 27,701.924 K 37 h einbezahlt.

An Landesschulfondsbeiträgen wurden 416 K 38 h, an Bezirksstraßenfondsbeiträgen 505 K 19 h, an Bezirksarmenfondsbeiträgen 275 K 27 h, an Flußaufsichtsfondsbeiträgen 7 K 57 h, an Verzugszinsen für rückständige Gemeindeumlagen 86.094 K 93 h, an Exekutionsgebühren 428.837 K eingehoben.

Gleichzeitig mit der Gebäudesteuer werden von den Steueramtsabteilungen noch solche Abgaben eingehoben, welche unmittelbar die Hauseigentümer treffen.

Die Einzahlungen an diesen Abgaben sind folgende:

Militäreinquartierungsbeitrag 336.320 K 44 h, Kanalräumungsgebühr 836.259 K 93 h, Wasserbezugsgebühren (1%ige Grundgebühr, Normalwassergebühr und 20 h Wassergebühr für den Hausbedarf und für gewerbliche Zwecke) 10,089.651 K 32 h.

Ferner wurden an Ordnungsstrafen wegen Nichtüberreichung der Bekenntnisse usw. der Betrag von 13.289 K 99 h eingehoben.

Die Gesamtsumme aller für Rechnung der Gemeinde eingehobenen Abgaben betrug 68,999.323 K 95 h und war gegenüber dem Vorjahre um 5,065.415 K 39 h günstiger.

Die Steigerung der Einnahmen an Steuerzuschlägen betrug: bei der Hauszinssteuer 756.008 K 71 h, bei der Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1. Hauptstück, Personalsteuergesetz, 14.460 K 50 h, bei der Erwerbsteuer von Unternehmungen 1,891.850 K 18 h, bei der Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen 25.431 K 68 h, bei der Besoldungssteuer von Selbstzahlern 6331 K 14 h, bei der Besoldungssteuer im Wege des Abzuges 49.587 K 72 h, bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer um 3 K 04 h.

Die Zins- und Schulheller sind um 1,004.642 K 42 h, die Zinsen um 11.777 K 65 h, die Strafen um 4069 K 82 h, die Exekutionsgebühren um 21.217 K 35 h, der Bezirksstraßenfondsbeitrag um 176 K 99 h, der Bezirksschul- und Landesschulfondsbeitrag um 144 K 75 h, der Bezirksarmenfondsbeitrag um 142 K 26 h, der Flußaufsichtsfondsbeitrag um 2 K 43 h, der Militäreinquartierungsbeitrag um 12.649 K 17 h, die Kanalräumungsgebühr um 17.356 K 29 h, die Wasserbezugsgebühren um 1,327.803 K 95 h gestiegen.

Eine Verminderung der Einnahmen hat stattgefunden: bei der Grundsteuer um 1072 K 77 h, bei der Hausklassensteuer um 1036 K 57 h, bei der 5%igen Steuer um 3653 K 48 h, bei der allgemeinen Erwerbsteuer um 46.553 K 24 h, bei der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben um 128 K 09 h, bei der Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2. Hauptstück, Personalsteuergesetz, 25.796 K 51 h.

Die Einzahlung an Beiträgen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer betrug bei der allgemeinen Erwerbsteuer 326.552 K 51 h, bei der Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem 1. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes 12.415 K 80 h, nach dem 2. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes 3989 K 05 h, bei der Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 1,024.470 K 07 h, bei der alten Erwerb- und Einkommensteuer 7 K 58 h.

Die Gesamteinzahlung an Handelskammerbeiträgen betrug 1,367.435 K 01 h und war um 234.256 K 53 h größer als im Vorjahre.

Zur Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen wurden bei der allgemeinen Erwerbsteuer 672.440 K 87 h, bei der Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem 1. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes 25.551 K 60 h, nach dem 2. Hauptstücke, Personaleinkommensteuergesetz, 1669 K 85 h, bei der Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 281.671 K 22 h, bei der alten Erwerbsteuer 20 K 22 h einbezahlt.

Die Gesamteinzahlung an gewerblichen Fortbildungsschulbeiträgen betrug 981.353 K 76 h und war um 301.554 K 29 h günstiger als im Vorjahre.

An besonderem Beitrag zur Erhaltung kaufmännischer Fortbildungsschulen wurden bei der allgemeinen Erwerbsteuer 85.299 K 62 h, bei der Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem 1. Hauptstücke der Personaleinkommensteuer 4 K 90 h, nach dem 2. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes 10 K 21 h, bei der Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen 21.861 K 76 h einbezahlt.

Die Gesamteinzahlung an kaufmännischen Fortbildungsschulbeiträgen betrug 107.176 K 49 h.

An Beiträgen zur Erhaltung der k. k. Gewölbewache im ersten Bezirke wurden 128.911 K 35 h einbezahlt, das ist um 1647 K 53 h weniger als im Vorjahre.

Die gesamten bei den Steueramtsabteilungen geleisteten Steuereinzahlungen betrugen, und zwar an:

Grundsteuer	377.500 K	91	h
Hauszinssteuer	81,329.808 „	55	„
Hausklassensteuer	1.380 „	39	„
5%iger Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	5,386.743 „	85	„
allgemeiner Erwerbsteuer	16,272.009 „	50	„
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1. Hauptstück, Personaleinkommensteuergesetz	595.917 „	22	„
Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2. Hauptstück, Personaleinkommensteuergesetz	184.595 „	25	„
Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	23.511 „	50	„
Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen	47,589.826 „	38	„
Rentensteuer im Wege des Abzuges	2,003.750 „	65	„
Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen	2,418.131 „	42	„
Personaleinkommensteuer	38,760.398 „	89	„
Besoldungssteuer	3,235.740 „	28	„
Gewerbeanmeldungstaxen	24.511 „	65	„
Firmaprotokollierungstaxen	31.088 „	48	„
Verzugszinsen für den Staat	446.792 „	30	„
Verzugszinsen für die Gemeinde	86.094 „	93	„
Exekutionsgebühren für den Staat	26 „	80	„
Exekutionsgebühren für die Gemeinde	428.837 „	—	„

Bezirksstraßenfondsbeiträgen	505 K 19 h
Bezirks- und Landesschulfondsbeiträgen	416 „ 38 „
Landesarmenfondsbeiträgen	275 „ 27 „
Flußaufsichtsfondsbeiträgen	7 „ 57 „
alter Erwerb- und Einkommensteuer	836 „ 93 „
Gebühren für die Evidenthaltung des Grundsteuerkatasters	1.882 „ 88 „
Strafen für den Staat	622.670 „ 52 „
Strafen für die Gemeinde	13.289 „ 99 „
Kommissionsgebühren	10 „ 50 „
Die Einnahmen an Steuern samt Zuschlägen betrugen daher	199,836.561 K 18 h

Ferner wurden einbezahlt an:

Zins- und Schulhellern	27,701.924 K 37 h
Militäreinquartierungsbeitrag	336.320 „ 44 „
Kanalräumungsgebühren	836.259 „ 93 „
Wasserbezugsgebühren	10,089.651 „ 32 „
Gewölbewachbeitrag	128.911 „ 35 „
Militärtaxen:	
Diensterſatztaxe	733.720 „ 72 „
Elterntaxe	888.849 „ 25 „
zusammen	40,715.637 K 38 h

Die gesamte Einzahlung betrug daher 240,552.198 K 56 h und ist gegenüber dem Vorjahre um 21,085.956 K 58 h gestiegen.

Von den eingezahlten Steuern samt Zuschlägen und Nebengebühren (ohne Militärtaxe) im Betrage von 238,929.628 K 59 h entfielen auf

		oder in Prozenten
den Staat	134,469.081 K 72 h	56·28
das Land	32,876.346 „ 31 „	13·77
die Gemeinde	68,999.323 „ 95 „	28·88
die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer	1,367.435 „ 01 „	0·57
den Fortbildungsschulrat	981.353 „ 76 „	0·41
das Gremium der Wiener Kaufmannschaft	107.176 „ 49 „	0·04
die Gewölbewachkommission	128.911 „ 35 „	0·05

Die Einnahmen der Gemeinde an Steuerzuschlägen samt Verzugszinsen und Exekutionsgebühren im Betrage von 30,034.882 K 09 h verteilen sich auf die Steuergattungen in folgender Weise:

		oder in Prozenten
auf die Grundsteuer	68.374 K 80 h	0·23
„ „ Gebäudesteuer (Hauszins-, Hausklassen- und 5%ige Steuer)	18,013.475 „ 28 „	59·98

auf die Erwerbsteuer (allgemeine Erwerbsteuer, Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben, Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1. Hauptstück, Personalsteuergesetz) . .	2,530.138 K 46 h	8·42
auf die Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Erwerbsteuer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 2. Hauptstück, Personalsteuergesetz . .	7,986.661 „ 75 „	26·59
auf die Rentensteuer	395.280 „ 25 „	1·32
„ „ Besoldungssteuer	511.693 „ 41 „	1·70
„ „ Verzugszinsen	86.094 „ 93 „	0·29
„ „ Exekutionsgebühren	428.837 „ — „	1·43
„ „ Ordnungsstrafen	13.289 „ 99 „	0·04
„ „ alte Erwerb- und Einkommensteuer	117 „ 61 „	—
„ den Bezirksstraßen-, Landesschul-, Bezirksarmen- und Flußaufsichtsfondsbeitrag	918 „ 61 „	—

Von dem der Gemeinde Wien zufließenden Gesamtbetrage von 68,999.038 K 15 h entfielen an Steuerzuschlägen samt Nebengebühren 30,034.882 K 09 h oder in Prozenten 43·53, an den Hauseigentümer unmittelbar treffenden Abgaben (Militäreinquartierungsbeitrag, Kanalräumungsgebühr, Wasserbezugsgebühr) 38,964.156 K 06 h oder in Prozenten 56·47.